

Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

isos@bak.admin.ch

Bern, 12. Mai 2026

**Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der
schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Orts-
bilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen soll die Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) vereinfacht werden. Das Ziel ist, die Behandlung von Planungs- und Bauvorhaben in den Gemeinden zu beschleunigen und zu vereinfachen, ohne den Ortsbildschutz unverhältnismässig einzuschränken. Die neuen regulatorischen Massnahmen sehen insbesondere vor, die sogenannte Direktanwendung des ISOS auf die Fälle zu beschränken, die eine unmittelbare Auswirkung auf das Ortsbild haben. Der SGV begrüsst dies ausdrücklich. Das ISOS ist ein wertvolles Instrument zur Erhaltung der baukulturellen Identität der Schweiz. In der Praxis schränkt es jedoch den Handlungsspielraum der Gemeinden zunehmend ein und führt vor Ort zu erheblichen Anwendungs- und Verfahrensschwierigkeiten – insbesondere in Fällen der sogenannten Direktanwendung, also in denen Bundesaufgaben wie beispielsweise Grundwasser betroffen sind. In solchen Fällen müssen Gemeinden das ISOS zwingend berücksichtigen, was die kommunale Planungshoheit erheblich einschränkt. Darüber hinaus kommt es regelmässig zu Zielkonflikten mit anderen Prioritäten des öffentlichen Interesses wie z.B. der Energiewende, der Verdichtung nach Innen oder dem Umweltschutz. Daraus ergeben sich teilweise langwierige Verfahren und Bauverzögerungen, u.a. bei grossen Wohnbauprojekten, wodurch die Kosten in die Höhe getrieben werden.

Die nun vorliegenden Massnahmen wurden im Rahmen eines vom Bundesamt für Kultur im Jahr 2025 geleiteten Runden Tisches erarbeitet, an dem auch der SGV mitgewirkt und die für die Gemeinden zentralen Anliegen eingebracht hat. Wichtig ist, dass die prioritären Massnahmen nun rasch auf Verordnungsstufe umgesetzt werden: die Einschränkung der direkten Anwendung des ISOS auf Fälle mit unmittelbarer Auswirkung auf das Ortsbild sowie die erleichterte Installation von Solaranlagen auf Neubauten.

Der SGV begrüsst die Anpassungen in der VISOS und der RPV, da sie der kommunalen Interessenabwägung bei der Anwendung des ISOS mehr Handlungsspielraum und Autonomie gewähren – insbesondere im Hinblick auf eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen sowie dringend notwendige Wohnbauprojekte. Eine für die Gemeinden wichtige Massnahme dabei ist, dass nur noch Bewilligungen von Solaranlagen auf bestehenden Bauten eine ISOS-Direktanwendung erfordern und Neubauten davon ausgenommen sind. Damit wird ein wichtiges Kernanliegen des SGV erfüllt.

Für eine sachgerechte Berücksichtigung des ISOS in den kantonalen und kommunalen Planungen (Richt- und Nutzungsplanung) mangelte es in der Vergangenheit oftmals an konsolidierten Kriterien und Prozessen, insbesondere in Bezug auf eine stufengerechte und zeitlich angemessene Interessenabwägung. Es ist zu begrüssen, dass mit den neuen Formulierungen mehr Klarheit und mehr Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden soll. Damit die Verfahren und Prozesse tatsächlich vereinfacht und beschleunigt werden und so zu einer Entlastung für die Gemeindebehörden führen, muss allerdings Art. 9, Abs. 4 VISOS präzisiert werden. Aus den Formulierungen sollte klarer hervorgehen, dass der Handlungsspielraum für Gemeinden tatsächlich grösser wird als bis anhin. In diesem Zusammenhang würde es der SGV begrüssen, wenn der Bund die Gemeinden mit praxisnahen Leitfäden oder Vollzugshilfen unterstützen könnte, um eine einheitliche und für die Gemeinden nachvollziehbare Umsetzung zu gewährleisten. Nur so kann das Ziel erreicht werden, unterschiedliche Auslegungen und langwierige Verfahren zu vermeiden.

Insgesamt führt die Revision zu einem besseren Gleichgewicht zwischen den Interessen des Kulturgüterschutzes und den Anforderungen an die Raumentwicklung, indem von einer starren Anwendung des ISOS abgerückt und auf eine einfache Interessenabwägung abgestellt wird (Art. 11. Abs. 3 E-VISOS). Dies trägt den lokalen Gegebenheiten besser Rechnung und stärkt die kommunale Souveränität. Der SGV weist darauf hin, dass die Interessenabwägung im Rahmen von Nutzungs- und Richtplänen möglichst früh erfolgen muss und dass die dabei getroffenen Entscheide bei nachfolgenden planungskonformen Projekten nicht wieder infrage gestellt werden sollen.

Neben den prioritären Massnahmen, welche mit den vorliegenden Verordnungsanpassungen nun rasch umgesetzt werden sollen, unterstützt der SGV auch die Arbeiten zur Umsetzung des vom Ständerat überwiesenen Kommissionspostulats 25.4401 und die Prüfung einer Entflechtung der Aufgaben zwischen den drei Staatsebenen, um so pragmatische Lösungen für die noch bestehenden Blockaden zu finden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB